

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der **bernische Verein für die Ausbildung von Familienhunden, nachfolgend FHC Bern genannt**, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Der **FHC Bern** stellt sich zur Aufgabe:

- a) Erarbeiten und Umsetzen eines Konzeptes zur Ausbildung von Familienhunden.
- b) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und hundesportlichen Veranstaltungen
- d) Förderung guter und freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern, sowie zu anderen kynologischen Organisationen im In- und Ausland
- e) Interessen-Vertretung gegenüber Behörden und kynologischen Organisationen

Art. 3

Zweckverfolgung

Der **FHC Bern** strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen, speziell geeignet für Familienhunde
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung und Erziehung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle
- f) Durchführung von Veranstaltungen, wie Leistungsprüfungen, Plausch Anlässe oder anderen dem **FHC Bern** dienenden Anlässen
- g) Ausbildung von Instruktoren und Kursleitern für die Ausbildung von Familienhunden
- h) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder
- i) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle natürlichen Personen, können in den **FHC Bern** als Mitglied aufgenommen werden. Minderjährige bedürfen des Einverständnisses der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Der FHC Bern kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

Im Weiteren können natürliche oder juristische Personen als Gönner des **FHC Bern** auftreten.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den **FHC Bern** eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Der **FHC Bern** kann selbst Ehrenmitglieder ernennen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den **FHC Bern** besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied waren, werden zu Veteranen ernannt.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt muss schriftlich an den Präsident bis spätestens zur GV des folgenden Jahres eingereicht werden. Der Austritt gilt dann rückwirkend auf 1.1. des laufenden Jahres.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im **FHC Bern** stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem **FHC Bern** nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekurs Recht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung des **FHC Bern** Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des **FHC Bern** aus.

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des **FHC Bern**.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des **FHC Bern** durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des **FHC Bern** in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekurs Recht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen bekannt zu geben. Beschliesst der **FHC Bern** einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen.

Wirkung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 11
- Rechte* Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder) ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.
- Art. 12
- Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen des **FHC Bern** geregelt.
- Art. 13
- Pflichten* Mit dem Eintritt in den **FHC Bern** verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des **FHC Bern** anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.
- Art. 14
- Jahresbeitrag* Der Mitgliederbeitrag pro Kalenderjahr besteht aus dem Aktivbeitrag oder dem Passivbeitrag.
- Die Höhe der Beiträge wird von der GV beschlossen.
- Vorstandsmitglieder, Übungsleiter und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Gönner zahlen einen frei wählbaren Betrag ein.
- Tritt ein Mitglied in der zweiten Kalenderjahrhälfte in den Verein ein, beträgt der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr die Hälfte des Jahresbeitrages.

III. HAFTBARKEIT

- Art. 15
- Haftung* Für die Verbindlichkeiten des **FHC Bern** haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

- Art. 16
- Organe* Die Organe des **FHC Bern** sind:
1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand

3. Die Kontrollstelle

Art. 17

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des **FHC Bern**. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 18

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Rundschreiben an die Mitglieder, wenigstens 14 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber kein Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 19

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 20

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereins Angelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:

1. des Präsidenten
 2. des Kassiers
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 4. der Kontrollstelle
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Übungsleiter, Platzwart, Wirt etc.)
- h) Abänderung der Statuten
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Aufträge an den Vorstand
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
 - m) Auflösung des **FHC Bern**

Art. 22

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 23

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, 3 Beisitzern). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme von Präsident und Kassier selbst. Wählbar in den Vorstand sind nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder, welche das Mündigkeitsalter erreicht haben.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

- Art. 25
- Aufgaben* Dem Präsidenten obliegt insbesondere:
1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
 2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
 3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
 4. Die Vertretung des **FHC Bern** nach aussen
- Art. 26
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
- Art. 27
- Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.
- Art. 28
- Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicher Weise dieser Funktion anfallen. Er schliesst die Vereins Rechnung auf Jahresende ab und führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis.
- Art. 29
- Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.
- Art. 30
- Kontrollstelle* Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren dürfen keine anderen Aufgaben im **FHC Bern** wahrnehmen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 31

Der **FHC Bern** erzielt seine Einkünfte durch

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 32

Eine Revision oder die Abänderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Der Antrag dazu erfolgt vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder.

VII. AUFLÖSUNG DES FHC BERN

Art. 33

Die Auflösung des **FHC Bern** kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des FHC vom 12. Dezember 1998 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Diese Statuten beinhalten Änderungen, welche an der Generalversammlung vom 24. März 2000 angenommen wurden.

Diese Statuten beinhalten Änderungen, welche an der Generalversammlung vom 2. März 2012 angenommen wurden.

Diese Statuten beinhalten Änderungen, welche an der Generalversammlung vom 19. Februar 2016 angenommen wurden.

Diese Statuten beinhalten Änderungen, welche an der Ausserordentlichen-Generalversammlung vom 10. August 2017 angenommen wurden.

Die vorliegenden Statuten sind in maskuliner Form verfasst. Sie sind auch in femininer Form anwendbar.

Art. 35

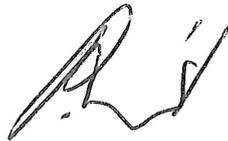
Übergangsbestimmungen

Die neue Mitgliederkategorie (Passivmitglied) kann ab 1.1.2001 verwendet werden.

Der Rückerstattungsanspruch für Vorstandsmitglieder und gewählte Übungsleiter besteht erstmals für den Mitgliederbeitrag 2000.

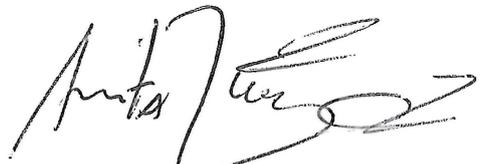
Im Namen des Vereinsvorstandes

Der Präsident



Peter Schmid

Der Aktuar



Anita Mürger